



Rue Guimard 7  
B - 1040 Bruxelles

Tel.: (0032 2) 513 65 46  
Fax: (0032 2) 513 88 20  
E-Mail: f.domansky@europabuero-bw.de

Europabüro der baden-württembergischen Kommunen, Rue Guimard 7, B-1040 Bruxelles

Europäische Kommission  
Generalsekretariat  
Direktion E Bessere Rechtssetzung und institutionelle Fragen  
Referat E.1 Institutionelle Fragen  
B - 1049 Brüssel

Brüssel, 29.01.2010

### **Anmerkung des Europabüros der baden-württembergischen Kommunen zum Grünbuch der Europäischen Kommission zur Europäischen Bürgerinitiative**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Bitten einer unserer Trägerverbände dürfen wir uns mit folgenden Anmerkungen zu o. g. Grünbuch an Sie wenden.

So ist aus kommunaler Sicht v. a. das Themengebiet „Online-Unterschriftensammlung“ (S. 10 des Grünbuchs) unter Finanzierungsgesichtspunkten durchaus kritisch zu sehen. Dies könnte nämlich in der Umsetzung dazu führen, dass der kommunalen Ebene Kosten auferlegt werden, die von keiner anderen Ebene erstattet werden. So müssten z. B. für die Online-Sammlung technischen Voraussetzungen geschaffen werden, die bislang zumindest in Deutschland in diesem Ausmaß nicht bestehen.

Darüber hinaus sollten sich im Sinne des durch den Lissabon-Vertrag auf die kommunalen Ebene erweiterte Subsidiaritätsprinzips die Regelungen die diesbezüglichen europäischen Ebene nur auf das absolut Notwendige beschränken. Die darüber hinaus erforderlichen Regelungen sollten die Nationalstaaten treffen. So muss, soweit vorhanden, jeder Nationalstaat die Möglichkeit haben, seine bestehenden Regelungen z.B. für ein Volksbegehren o. ä. entsprechend für die EU-Bürgerinitiative auszubauen. Vor allem muss die Regelungskompetenz über die Prüfung der Unterschriftensammlung analog zum Verfahren bei den Wahlen zum Europäischen Parlament dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleiben.

Eine Beteiligung an einer Bürgerinitiative muss zudem auch davon abhängig gemacht werden, dass ein Wahlrecht zum Europäischen Parlament besteht. Deshalb stellt sich für uns die Frage gar nicht, ob EU-Bürger ungeachtet ihres Aufenthaltslandes eine EU-Bürgerinitiative unterstützen können sollen. Unterstützer müssen dort, wo sie ihre Unterstützung zum Ausdruck bringen möchten wahlberechtigt sein. Dies setzt in Deutschland für andere EU-Bürger einen rechtmäßigen Aufenthaltsort voraus.

Wir bitten Sie unsere Anmerkung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Florian Domansky*